LANDKREIS GÖTTINGEN

Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente 2012

Referenten: Karin Rehbein

André Hansmann

Gliederung

- Ziele der Instrumentenreform
- Gesetzliche Änderungen im SGB III
- Gesetzliche Änderungen im SGB II

Ziele der Instrumentenreform

Neuordnung, Zusammenführung und Reduzierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit dem Ziel:

- der Beschleunigung der Integration in Erwerbstätigkeit
- die Instrumente zu vereinfachen und transparenter zu gestalten
- die öffentlich geförderte Beschäftigung zu reduzieren
- der Verbesserung der Qualitätssicherung durch Ausbau der Zertifizierung von Maßnahmen und Trägern

Gesetzliche Änderungen im SGB III

- **§ 44 [45 a.F.] SGB II:**
  Förderung aus dem Vermittlungsbudget
- **§ 45 [46 a.F.] SGB III:**
  Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- **§ 48 [33 a.F.] / § 54 a [235b a.F.] SGB III:**
  Berufsorientierungsmaßnahmen/ Einstiegsqualifizierung
- **§ 73 [235a a.F.] SGB III:** Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen
- **§ 74 [240 a.F.] SGB III:**
  Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung
- **§ 75 [241 a.F] SGB III:**
  Ausbildungsbegleitende Hilfen

Gesetzliche Änderungen im SGB III

- **§ 76 [242 a.F] SGB III:**
  Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
- **§ 78 [245 a.F] SGB III:**
  Förderungsbedürftige junge Menschen
- **§ 81 [77 a.F.] SGB III:**
  Berufliche Weiterbildung
- **§ 82 [417 a.F.] SGB III:**
  Förderung besonderer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- **§§ 88-90 [217-219 a.F.], 131 SGB III:**
  Eingliederungszuschuss
- **§§ 176 ff SGB III:**
  Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

LANDKREIS GÖTTINGEN

- Keine inhaltlichen Änderungen durch die Instrumentenreform

> § 45 SGB III wird zu § 44 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen – insbesondere der Dauer der Arbeitslosigkeit – besonders erschwert ist, können durch Maßnahmen, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen, gefördert werden
- Die zeitliche Befristung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber wird von 4 Wochen auf 6 Wochen verlängert

  Aber:

  Langzeitarbeitslose oder erwerbslose Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu 12 Wochen an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber teilnehmen, wenn ihre berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen erschwert ist (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Einführung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins,

- der dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt.
- Es können darin Maßnahmeziele und -inhalte festgelegt werden

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl
  1. Eines Trägers der über eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende Maßnahme verfügt und über eine Maßnahmezulassung verfügt
  2. Eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung anbietet oder
  3. Eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu 6 Wochen anbietet.

- **Ausgabe** des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins soll **abhängig** gemacht werden von:
  - der Eignung und
  - den persönlichen Verhältnissen des eLb oder
  - der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen

§ 45 SGB III – Auswirkungen auf die Ausgestaltung

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Personenkreis der arbeitsmarktnäheren Kundinnen und Kunden
- „Motivation“ zur Teilnahme
- Erprobung im Jahr 2012 an Hand von ausgewählten, bereits bestehenden Projekten

§ 45 SGB III – Auswirkungen auf die Ausgestaltung

- Verstärkt modulare Ausgestaltung der Maßnahmen

- Qualifizierungsmaßnahmen begleitend zu Arbeitsgelegenheiten sollen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein belegt werden

§ 48/ 54 a SGB III
Berufsorientierungsm. / Einstiegsqualifizierung

- § 48 SGB III

  Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 n. F. [33 a. F.] SGB III können durch den SGB II-Grundsicherungsträger nicht durchgeführt werden

  > nicht mehr in § 16 SGB II aufgeführt

- § 54a SGB III:

  Die Befristung von Maßnahmen der **Einstiegs-qualifizierung** bis zum 31.12.2014 entfällt

  > keine weiteren inhaltlichen Änderungen

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (§ 73 SGB III)

- Bisher in § 235a SGB III geregelt
- Auch für die Aus- oder Weiterbildung behinderter Menschen kann ein Zuschuss an Arbeitgeber gewährt werden
- Der monatliche Zuschuss soll regelmäßig 60%, bei Schwerbehinderten 80% der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des pauschalierten Anteils des AG am Gesamtsozialversicherungsbeitrages nicht übersteigen

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung (§ 74 SGB III)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Änderungen zum § 240 SGB III a. F.:

- sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung

  > gestrichen

- Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen während einer Berufsausbildung oder einer Einstiegs-qualifizierung

  > gestrichen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

- Ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch bei Zweitausbildung möglich, wenn dies für eine dauerhafte Integration in das Beschäftigungs-system erforderlich ist (§ 78 Abs. 2 Satz 2 SGB III)
- Können nicht mehr durch Abschnitte einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ergänzt werden

Außerbetriebliche Berufsausbildung -BaE- (§ 76 SGB III)

LANDKREIS GÖTTINGEN

- Die Notwendigkeit einer mindestens 6-monatigen berufsvorbereitenden Maßnahme entfällt als Vorraus-setzung zur Teilnahme an einer BaE

Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III) 1/3

Bei der Anerkennung der Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung stehen Zeiten

- der Arbeitslosigkeit,
- der Kindererziehung und
- der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III

Zeiten einer Beschäftigung gleich

Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III) 2/3

Sonderregelung im SGB II:

Das Jobcenter kann unter **Anwendung des Vergaberechts** Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn

- die Maßnahme den ergänzenden Anforderungen an die Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entspricht und

  1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder

  2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse des eLb dies erfordern

§ 81 SGB III – Auswirkungen auf die Ausgestaltung

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sollen sich verstärkt auf die Nachfrage des Arbeitsmarktes ausrichten

- Modularisierung der beruflichen Weiter-bildung
- Anpassungs- bzw. Teilqualifizierungen

Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 82 SGB III) 1/2

LANDKREIS GÖTTINGEN

- Bisher in § 417 SGB III geregelt
- Weiterbildungskosten können voll oder teilweise übernommen werden
- Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden

Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 82 SGB III) 2/2

Sonderregelung nach § 131a SGB III

- Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gefördert werden, wenn der Arbeitgeber 50% der Lehrgangskosten übernimmt und
- Die Maßnahme vor dem 31.12.2014 beginnt

Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 176 ff SGB III)

- Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durchführen lassen, bedürfen grundsätzlich der Zulassung
- Maßnahmen bei einem Träger im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bedürfen der Maßnahmezulassung
- Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gelten weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Zulassung und der Dauer

Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 176 ff SGB III)

- Übergangsregelung (§ 443 SGB III)
  - Eine Trägerzulassung ist bis zum 31.12.2012 nicht erforderlich.
  - Maßnahme- und Trägerzulassungen nach §§ 84, 85 SGB III a. F. sind den Zulassungen nach §§ 176 und 178 bis 180 SGB III gleich gestellt
  - Anerkennungen nach der AZWV behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31.03.2015

Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 176 ff SGB III)

- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen

- AZAV tritt zum 01.04.2012 in Kraft

Eingliederungszuschuss (§§ 88-90, 131 SGB III)

Umstrukturierung:

- EGZ für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen gem. **§§ 88, 89 SGB III**
  > unverändert bis 50% und bis zu 12 Monate
- EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen gem. **§ 90 Abs. 1 SGB III**
  > unverändert bis 70% und bis zu 24 Monate
- EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
  gem. **§ 90 Abs. 2 SGB III**
  > unverändert bis 70% und bis zu 60 Monate bei unter U55 bzw. 96 Monate bei Ü55 eLb

Eingliederungszuschuss (§§ 88-90, 131 SGB III)

Umstrukturierung:

- EGZ für Ältere gem. **§ 131 SGB III**
  > gültig für Förderungen, die bis zum 31.12.2014 begonnen haben
  > unverändert bis 50% und bis zu 36 Monate

- **Für alle gilt:**
  Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderungsdauer => maximal jedoch 12 Monate

Änderungen im SGB II

- **§ 3 SGB II:**
  Leistungsgrundsätze
- **§ 16 SGB II:**
  Leistungen zur Eingliederung
- **§ 16 c SGB II:**
  Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- **§ 16 d SGB II:**
  Arbeitsgelegenheiten
- **§ 16 e SGB II:**
  Förderung von Arbeitsverhältnissen
- **§ 16 f SGB II:**
  Freie Förderung

Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)

Eine unverzügliche Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten ist für Jugendliche U 25 und erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ü 58 nicht mehr vorgesehen

Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)

Die Änderungen des § 16 SGB II haben direkte Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Instrumente im SGB III.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

eLb, die

- eine selbständige,
- hauptberufliche Tätigkeit ausüben,

können gefördert werden

- durch geeignete Dritte
- durch Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten

Aber:

- Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen u. a. in Betracht in den Bereichen
  - Marketing
  - Buchhaltung
  - Akquise
  - Nachgründungscoaching

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Grundsätzlich:

- eLb können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für ihre Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden
- Die zu verrichtenden Arbeiten müssen:
  - zusätzlich sein,
  - im öffentlichen Interesse liegen und
  - wettbewerbsneutral sein
- Die Absätze 2-4 definieren die o.g. Begriffe

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

- Arbeitsgelegenheiten sind **nachrangig** gegenüber Leistungen **zur Eingliederung in Arbeit**, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt wird
- Weiterbewilligung der Arbeitsgelegenheiten bis zum 31.12.2012 nach den bisher geltenden Regelungen
- Keine Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mehr => § 16e SGB II FAV

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Personenkreis:

- eLb dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.
- Der Zeitraum beginnt mit der ersten Zuweisung.
- Zuweisungsdauern, die vor dem 01.04.2012 liegen, werden nicht berücksichtigt (§ 78 SGB II)

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Maßnahme-/ Regiekosten

- Auf Antrag können die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlichen Kosten erstattet werden
- Dazu gehören auch die Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen

§ 16d SGB II - Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Eingliederungsleistungen 5/5

LANDKREIS GÖTTINGEN

- Herauslösen von Qualifizierungsbausteinen und Praktika aus den Arbeitsgelegenheiten,

  z. B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierung im niedrigschwelligen Bereich (Computerkurse u. ä.)

- Anbieten dieser Qualifizierungsbausteine im Rahmen von Maßnahmen nach § 45 SGB III vor, während oder nach einer Arbeits-gelegenheit

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

- Langzeitarbeitslose, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens 2 weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind, können einem Arbeitgeber zugewiesen werden
- Vorherige verstärkte vermittlerische Unterstützung für einen Zeitraum von 6 Monaten
- Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist für die Dauer der Zuweisung voraussichtlich nicht möglich

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

- Zuschüsse an Arbeitgeber dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren höchstens für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden
- Zuschuss richtet sich nach der Leistungs-fähigkeit des eLb
- Zuschuss beträgt bis zu 75% des berück-sichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des Anteils des AG am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Ausweitung der Ausnahme vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot auf den Personenkreis der eLb

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
- deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !